

Reglement für die Benutzung des Spielplatzes "Auti Rossweid" in Bettlach

vom 25. September 2018 (Stand: 1. Januar 2019)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und Trägerschaft.....	3
§ 2 Entscheidungsinstanz.....	3
§ 3 Rekursinstanz	3
2. Spielplatz "Auti Rossweid"	3
§ 4 Ziel und Zweck des Spielplatzes "Auti Rossweid"	3
§ 5 Benutzung	4
§ 6 Bauten und Anlagen des Vereins Spielplatz Bettlach sowie Veränderungen	4
§ 7 Unterhalt des Spielplatzes "Auti Rossweid"	4
3. Spielplatzordnung	5
§ 8 Informationstafeln	5
§ 9 Öffnungszeiten	5
§ 10 Parkplatz.....	5
§ 11 Tiere	6
§ 12 Sorgfalt , Ordnung und Sauberkeit.....	6
§ 13 Abfälle	6
§ 14 Feste, Anlässe und Picknick.....	6
§ 15 Toiletten	6
§ 16 Verbote.....	6
4. Verantwortlichkeiten	7
§ 17 Haftung, Versicherung.....	7
5. Benützungsgebühren	7
§ 18 Spielplatz "Auti Rossweid"	7
6. Reglementsänderungen	7
§ 19 Zuständigkeit.....	7
7. Schlussbestimmungen.....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Reglement für die Benutzung des Spielplatzes "Auti Rossweid" in Bettlach

vom 25. September 2018 (Stand: 1. Januar 2019)

Der Gemeinderat

gestützt auf § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung des Spielplatzes "Auti Rossweid" (Werkhofmatte) in Bettlach.

² Der Einwohnergemeinde Bettlach obliegt als Eigentümerin des Grundstücks sowie der darauf stehenden Bauten und Anlagen (Spielgeräte, Tische, Bänke usw.) die Trägerschaft des Spielplatzes "Auti Rossweid".

§ 2 Entscheidungsinstanz

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements. Er kann die Befugnisse an die Bau- und Infrastrukturkommission oder an eine von ihm bestimmte Behörde oder Verwaltungsstelle delegieren.

² Bei allen Entscheiden sind die Interessen der Einwohnergemeinde Bettlach, der Anwohnerschaft und der Benützer, angemessen zu berücksichtigen. Die Interessenvertretung der Benützer nimmt der Verein Spielplatz Bettlach wahr.

§ 3 Rekursinstanz

¹ Gegen Entscheide der befugten Behörde oder Verwaltungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen schriftliche Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

2. Spielplatz "Auti Rossweid"

§ 4 Ziel und Zweck des Spielplatzes "Auti Rossweid"

¹ Der Spielplatz „Auti Rossweid“ soll ein Spiel-, Begegnungs- und Bildungsraum für die Besucher sein.

² Er ist ein Ort, an dem sich alle Generationen treffen und begegnen.

³ Er soll naturnah, vielfältig und veränderbar sein. Er soll Platz zum Gestalten und Bauen, Bewegen und Austoben, Erleben und Beobachten, Verstecken und Entdecken bieten.

§ 5 *Benutzung*

¹ Der Spielplatz "Auti Rossweid" steht der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung.

² Der Verein Spielplatz Bettlach erhält das Recht, den Spielplatz „Auti Rossweid“ für Tätigkeiten und Anlässe zu nutzen.

³ Anderen Vereinen und Organisationen sowie Schulen steht der Spielplatz „Auti Rossweid“ für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Voranmeldung ebenfalls zur Verfügung.

⁴ Die Koordination der Spielplatzbenutzung von Gruppen erfolgt über den Verein Spielplatz Bettlach.

⁵ Während des Spielplatzangebots durch den Verein Spielplatz Bettlach ist auf dessen Interessen Rücksicht zu nehmen, diese Termine haben Vorrang.

§ 6 *Bauten und Anlagen des Vereins Spielplatz Bettlach sowie Veränderungen*

¹ Der Verein Spielplatz Bettlach erhält das Recht, auf dem Spielplatz eigene Bauten und Anlagen (wie Bauwagen o.ä., Spiel- und Werkgeräte usw.) aufzustellen. Diese Bauten und Anlagen dienen dem Bespielen und Beleben des Spielplatzes oder dem Unterhalt und stehen ausschliesslich dem Verein zur Benutzung zu.

² Die Bauten und Anlagen des Vereins Spielplatz Bettlach sind im Rahmen des Gesamtkonzepts zu erstellen und durch den Verein zu unterhalten. Anpassungen sowie bauliche Veränderungen sind vorgängig der Bau- und Infrastrukturkommission vorzulegen.

§ 7 *Unterhalt des Spielplatzes "Auti Rossweid"*

¹ Die Einwohnergemeinde Bettlach, insbesondere die Werkhofmitarbeiter sind für die Pflege der Umgebung (Rasen, Sträucher, Bäume usw.) zuständig. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Bettlach.

² Die Einwohnergemeinde Bettlach, insbesondere die Werkhofmitarbeiter sind für die Leerung der Abfalleimer zuständig. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Bettlach.

³ Für die Reinigung der Toilettenanlage ist die Einwohnergemeinde Bettlach zuständig. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Bettlach.

⁴ Wasser- und Abwasserkosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Bettlach.

⁵ Der Verein Spielplatz Bettlach führt wöchentlich Kontrollgänge durch. Er ist für die Sauberkeit des Spielplatzes und die Einhaltung der Spielplatzordnung besorgt.

⁶ Der Sicherheitsdelegierte der Einwohnergemeinde Bettlach prüft die Spielgeräte regelmässig auf ihre Sicherheit. Sind die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird das Spielgerät entfernt oder der entsprechende Bereich abgezäunt. Der Verein Spielplatz Bettlach ist darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

⁷ Schäden, welche durch Drittnutzung entstehen, werden dem Verursacher durch die Einwohnergemeinde Bettlach in Rechnung gestellt.

3. Spielplatzordnung

§ 8 Informationstafeln

¹ An den Eingängen zum Spielplatz "Auti Rossweid" wird auf Informationstafeln auf die zwingend einzuhaltenden Öffnungszeiten und Benutzungsvorschriften hingewiesen.

² Besucher können bei Widerhandlungen gegen die Spielplatzordnung vom Spielplatz "Auti Rossweid" weggewiesen werden.

§ 9 Öffnungszeiten

¹ Der Spielplatz "Auti Rossweid" ist wie folgt geöffnet:

- Montag bis Samstag von 09:00 bis 21:30 Uhr
- Sonn- und Feiertage von 09:00 bis 17:00 Uhr

² Die Bau- und Infrastrukturkommission erhält die Kompetenz, die Öffnungszeiten festzulegen.

³ Es ist untersagt, den Spielplatz "Auti Rossweid" ausserhalb der Öffnungszeiten zu benutzen.

⁴ Der Verein Spielplatz Bettlach darf pro Jahr zwei Anlässe auf dem Spielplatz "Auti Rossweid" ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten durchführen.

§ 10 Parkplatz

¹ Folgende Parkplätze sind zu benutzen:

- Parkplätze nördlich des Werkhofgebäudes

² Die Parkplätze südlich des Werkhofgebäudes sind für den Einsatz der Feuerwehr reserviert und unbedingt frei zu lassen. Das Parkverbot vor Ort ist zu beachten.

³ Fahrräder sind westlich des Spielplatzes abzustellen.

§ 11 Tiere

¹ Hunde und andere Haustiere sind aus Sicherheits- und Hygienegründen auf dem Spielplatz "Auti Rossweid" nicht gestattet.

§ 12 Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit

¹ Der Spielplatz "Auti Rossweid" wird von der Einwohnergemeinde Bettlach zur Verfügung gestellt. Er ist entsprechend sorgfältig zu benutzen, Spielplatz und Toiletten sind ordentlich und sauber zu halten.

§ 13 Abfälle

¹ Wer den Spielplatz für ein Picknick, einen Anlass oder ein Fest benutzt, nimmt die eigenen Abfälle zur Entsorgung nach Hause und vermeidet es, die Abfalleimer auf dem Spielplatz zu füllen.

² Es ist verboten, die Abfallsäcke aus den Abfalleimern zu entfernen.

³ Private Abfälle dürfen nicht auf dem Spielplatz entsorgt werden.

⁴ Hundekotsäcke sind nicht in den Abfalleimern des Spielplatzes zu deponieren.

§ 14 Feste, Anlässe und Picknick

¹ Gruppen von mehr als acht Personen für ein Fest, Anlass oder Picknick sind nur mit Erlaubnis während den ordentlichen Öffnungszeiten gestattet. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Vorstand des Vereins Spielplatz Bettlach einzuholen.

² Für Sonn- und Feiertage werden keine Bewilligungen erteilt.

³ Wer den Spielplatz "Auti Rossweid" mit Ballonen, Girlanden usw. für ein Fest dekoriert, sorgt dafür, dass diese am Schluss wieder vollständig entfernt werden.

⁴ Die Bau- und Infrastrukturkommission kann die Anzahl der Anlässe beschränken.

§ 15 Toiletten

¹ Es wird eine mobile Toilettenanlage durch die Einwohnergemeinde Bettlach aufgestellt, welche während den Öffnungszeiten des Spielplatzes zur Verfügung steht.

² Über die Zeitdauer der Zurverfügungstellung und den Reinigungszyklus der mobilen Toilettenanlage entscheidet die Bau- und Infrastrukturkommission.

³ Es ist verboten die Notdurft auf oder um den Spielplatz "Auti Rossweid" zu erledigen.

§ 16 Verbote

¹ Auf dem Spielplatz besteht ein Fahrverbot für Zweiräder wie Fahrräder und Trottinette.

² Auf dem ganzen Spielplatz "Auti Rossweid" besteht ein Feuer- und Grillverbot. Offene Feuer sind nicht gestattet.

³ Ausnahme: Der Verein Spielplatz Bettlach hat für Vereinsanlässe die Erlaubnis einen Pizzaofen resp. eine Feuerschale zu betreiben. Es ist dafür zu sorgen, dass diese nicht öffentlich zugänglich sind.

⁴ Auf dem Spielplatz "Auti Rossweid" besteht ein Rauch- und Alkohol-Verbot sowie ein Verbot für das Abspielen von Tonträgern (ausgenommen für Vereinsanlässe).

4. Verantwortlichkeiten

§ 17 Haftung, Versicherung

¹ Die Einwohnergemeinde Bettlach schliesst die Haftung für Unfälle aus. Die Benutzung der Besucher erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Benützungsgebühren

§ 18 Spielplatz "Auti Rossweid"

¹ Die Benutzung des Spielplatzes "Auti Rossweid" ist für Besucher kostenlos.

² Dem Verein Spielplatz Bettlach werden für die vereinseigenen Bauten und Anlagen sowie für die Benutzung (Anlässe usw.) keine Gebühren erhoben.

³ Einnahmen an Anlässen durch den Verein Spielplatz Bettlach sind für diesen existenziell. Solange der Verein gemeinnützig tätig ist und keine kommerziellen Ziele verfolgt, darf er diese Einnahmen ohne Abrechnung mit der Einwohnergemeinde Bettlach behalten.

6. Reglementsänderungen

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für Änderungen dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Dabei ist insbesondere § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach
Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:
Gemeinderat am 25. September 2018